

Was wird umgestellt?

Ab 01.01.2016 wird die Veranlagung der Abfallgebühren in Kaiserslautern abschnittsweise auf die Eigentümer/innen umgestellt. Ab 01.01.2018 werden zu Abfallgebühren ausschließlich die Eigentümer/innen herangezogen.

Wer wird bei einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) herangezogen?

Abfallgebühren stellen Grundbesitzabgaben dar. Daher liegt die Verantwortung bei den Eigentümern/Eigentümerinnen. Mehrere Eigentümer/innen haften gesamtschuldnerisch. Dies gilt auch für Wohnungseigentümergeinschaften.

Abfallgebühren betreffen das Grundstück, nicht die einzelne Wohnung. Somit obliegt der interne Ausgleich zwischen mehreren Eigentümern/Eigentümerinnen eben diesen. U.a. geht auch das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße (Urteil vom 11.12.2014 - 4 K 777/14.NW) davon aus, dass aus der Grundstücksbezogenheit der Abfallentsorgung für das Wohnungseigentum folgt, dass nicht die Ausprägung als Sondereigentum (z.B. der Wohnung) sondern der Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum am Grundstück betroffen ist.

Daher wird, auf Grundlage der Grundstücksbezogenheit, zukünftig **nur noch ein Bescheid je Grundstück** ergehen; nicht mehr je „Objekt“ (z.B. bei Reihenhäusern auf gemeinsamem Grundstück) oder je Wohnung.

Zudem wird zukünftig - gemäß § 3(7) Abfallgebührensatzung der Stadt Kaiserslautern - je Grundstück **nur noch ein gesamtschuldnerisch haftender Eigentümer/eine gesamtschuldnerisch haftende Eigentümerin herangezogen**. Zur Ermittlung des/der heranzuziehenden Eigentümers/Eigentümerin geht die Stadtbildpflege nach folgendem Verfahren vor: Es wird der/die gemäß Grundbuch/Kataster erstgenannte, am Objekt wohnhafte Eigentümer/in gesamtschuldnerisch herangezogen. Wohnt keiner der Eigentümer/innen am Objekt selbst, wird der/die erste in Kaiserslautern wohnhafte Eigentümer/in herangezogen. Wohnt auch kein/e Eigentümer/in in Kaiserslautern, erfolgt die Festsetzung gegenüber der/dem gemäß Grundbuch und Kataster Erstgenannten. In der Regel teilt diese/r Eigentümer/in im Rahmen der Anhörung der Stadtbildpflege jedoch einen **-gemäß § 20 (2) Wohnungseigentumsgesetz (WoEigG) zwingend zu bestellenden- Verwalter** mit, welcher dann letztendlich den Bescheid erhält und die interne Verwaltung vornimmt.

Liegen der Stadtbildpflege bis zur Festsetzung keine Daten über einen bestellten Verwalter/bestellte Verwalterin vor, erfolgt die

Wie wird informiert?

Der/Die Eigentümer/in erhält in der Regel **3 Monate vor der geplanten Umstellung** detaillierte Informationen über Zeitpunkt und Veranlagungsdaten (Zuordnung von Behältern zu den jeweiligen Eigentümern/Eigentümerinnen oder gegebenenfalls zu Mietern/Mieterinnen und der jeweiligen Gebühr) in Form einer **Anhörung**. Dieses Schreiben enthält auch ein Formular, mit welchem z.B. ein Beratungstermin mit der Stadtbildpflege vereinbart, oder ein Verwalter mitgeteilt werden kann und vieles mehr. Des Weiteren gibt dieses Vorgehen dem/der Eigentümer/in Zeit, die weiteren Eigentümer/innen sowie die Mieter/innen zu informieren und gegebenenfalls Mietverträge, WEG-Verträge oder Verwalter hinsichtlich der Nebenkosten anzupassen.

Warum betrifft dies auch Reihenhäuser?

Ob die WEG eine „horizontale“ WEG (z.B. Reihenhäuser auf einem Grundstück) oder eine „vertikale“ WEG (z.B. Mehrparteienhaus) darstellt ist aus Gründen der Gleichbehandlung nicht relevant. Für „Reihenhäuser“ wird somit ebenfalls ein/e gesamtschuldnerisch haftende/r Eigentümer/in herangezogen.

Was geschieht mit "Eigenkompostierern"?

Gemäß § 6 der Abfallsatzung kann eine Ausnahme von Überlassungspflichten ("Eigenkompostierung") nur genehmigt werden, wenn **alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle der Eigenkompostierung auf diesem Grundstück** zugeführt werden. Dies bedeutet, dass am gesamten Grundstück kein Biobehälter vorgehalten wird.

Welche Informationen enthalten zukünftige Bescheide bezüglich der Zuordnung von Behältern?

Der Gebührenbescheid enthält nur die Behälternummern und - sofern dies der Stadtbildpflege vorher mitgeteilt wurde - die Wohnungs- oder Objektbezeichnung.

Weitere allgemeine Informationen zur Eigentümerveranlagung: www.stadtbildpflege-kl.de**Stadtbildpflege Kaiserslautern - Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern**

Daernerstraße 11 67657 Kaiserslautern	Telefon: Telefax:	0631 365-1700 0631 365-1715	E-Mail: Internet:	kundenservice@stadtbildpflege-kl.de www.stadtbildpflege-kl.de
Öffnungszeiten:	Dienstag Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr		

